

MERKBLATT

ECKDATEN ZUR HALTUNG VON SAUEN

I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1. EU-Richtlinie 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (RL 2008/120/EG)
2. Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV)*, insbesondere Abschnitt 5 (= nationale Umsetzung der RL 2008/120/EG)
3. Verordnung (EG) Nr. 73/2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe.

II. GRUPPENHALTUNG

EU-weit sind seit dem 1. Januar 2003 in Neubauten
Sauen in Gruppen zu halten.

Durch die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung* ist im August 2006 diese Anforderung in Deutschland in nationales Recht umgesetzt worden:

- „Jungsauen und Sauen sind im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferteltermin in der Gruppe zu halten.“ (§ 30 Abs. 2*)

Für „**Altbauten**“ ist **bis zum 31. Dezember 2012** eine Übergangsfrist mit Auflage vorgesehen:

- „**Abweichend** von § 24, Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und von § 30, Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2* dürfen Jungsauen und Sauen einzeln in Haltungseinrichtungen, die vor dem 04. August 2006 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum 31. Dezember 2012 gehalten werden, wenn sie jeweils nach dem Absetzen der Ferkel insgesamt vier Wochen lang täglich freie Bewegung erhalten“ (§ 38 Abs. 10*).

1. Zusätzliche Anforderungen an die Haltung von Sauen in Gruppen („**Wartestall**“)

- Jede **Seite der Bucht** muss mindestens 280 cm, bei Gruppen mit weniger als 6 Schweinen mindestens 240 cm lang sein (§ 24 Abs. 2*).
- Der **Boden** muss
 - rutschfest und trittsicher sein,
 - der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen und
 - so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht (§ 22 Abs. 3 Nr. 1 - 3*).
- Bei Betonpaltenböden muss
 - die **Auftrittsbreite** mindestens 8 cm und
 - die **Spaltenweite** maximal 20 mm betragen

(Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2012)

(§ 22 Abs. 3 Nr. 4 und 5 in Verbindung mit § 38 Abs. 9*).

- Jeder Jungsau und Sau muss eine „**uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche**“ nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen
(§ 30 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2*):

ALTERSGRUPPE	FLÄCHE IN QUADRATMETERN (m ²)		
	bei einer Gruppengröße bis 5 Tiere	bei einer Gruppengröße von 6-39 Tieren	bei einer Gruppengröße von 40 oder mehr Tieren
je Jungsau	1,85	1,65	1,50
je Sau	2,50	2,25	2,05

→ Hinweis:

Die **uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche** muss „**begehbar**“ sein.
Die Fläche unter Einrichtungsgegenständen, wie z.B. Futtertrögen, ist keine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, es sei denn, die Tiere können aufrecht darunter hergehen (z.B. hängender „Tränkebaum“).

- Jeder Jungsau bzw. Sau steht eine „**Liegefläche**“ zur Verfügung, die folgende Anforderungen erfüllt (§ 30 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3*):
 - max. **15% Perforation**
 - mind. **0,95 m² (Jungsau)** bzw. **1,3 m² (Sau)** (§ 22 Abs. 3 Nr. 8*).
- Für **unverträgliche** Sauen, **kranke**, **verletzte Sauen** und **Betriebe mit weniger als 10 Sauen** gilt:
Werden diese Schweine von der Gruppe getrennt, so sind sie während des Zeitraums, für den grundsätzlich die Haltung in Gruppen vorgeschrieben ist, so zu halten, dass sie sich jederzeit ungehindert umdrehen können (§ 26 Abs. 4 und § 30 Abs. 3*).
 - Für diese Tiere müssen in ausreichender Zahl **Separationsbuchten** zur Verfügung stehen:
 - Einzelbucht für **gesunde (z.B. unverträgliche)** Sauen:
 - mindestens 1,6 x 2 m groß
 - mindestens 1,3 m² Liegefläche (s.o.)
 - Einzelbucht für **kranke** Sauen:
 - mindestens 2 x 2 m groß
 - Liegebereich mindestens 1,3 m²
 - „mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage“ (z.B. durch Stroheinstreu oder geeigneter Gummiauflage)
 - Bei Neu- und Umbauten sollten für mindestens 5% der in Gruppen gehaltenen Sauen **Separationsbuchten** vorgehalten werden.
Je nach Zustand und Wohl der Tiere können diese einzeln oder in einer Kleingruppe (z.B. 2 bis 4 Tiere) untergebracht werden.
 - Hinweise:
Die gesetzlichen Mindestanforderungen für die Haltung von Sauen gelten auch für separierte Sauen in Kleingruppen.
Einzel gehaltene Schweine müssen **Sichtkontakt** zu anderen dort gehaltenen Schweinen haben.

2. Weitere Anforderungen an die Gruppenhaltung von Sauen in Fress-Liegebuchten (§ 24 Abs. 6 Nr. 1 - 3*):

- Sauen müssen
 - die Zugangsvorrichtung selbst bedienen und
 - die **Bucht jederzeit aufsuchen** und **verlassen** können (§ 38 Abs. 12*).
- Der **Boden** muss ab Trog auf 1 m Länge als Liegebereich mit einem Perforationsgrad bis max. 15 % und eben ausgestaltet sein (§ 38 Abs. 12*).
- Die **Gangbreite** hinter den Fressliegebuchten beträgt
 - bei einreihigen Systemen mindestens 1,6 m
 - bei doppelreihigen Systemen mindestens 2,0 m (§ 38 Abs. 12*).
- Die **Fläche innerhalb einer „Fress- Liege-Bucht“** kann nur dann als Liegefläche anerkannt werden, wenn
 - diese mindestens 1,3 m² groß ist und
 - die Sau ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen kann.

→ Hinweise:

Zur Erfüllung der o. g. Anforderungen sollten Fress-Liegebuchten für Sauen mindestens das lichte Maß von 0,7 m x 2 m aufweisen.

Wichtig:

Die **Gruppenhaltung in Fress-Liegebuchten** ist eine **spezielle Form der Sauengruppenhaltung** und muss daher sämtliche Anforderungen an die Gruppenhaltung für Sauen (s.o.) erfüllen (Cross Compliance-relevant).

- Das **Festsetzen** von Sauen während des Fressens ist nicht erlaubt.
- Die Übergangsfrist für die Gangbreite in Altanlagen bis 31.12.2018 gilt nur dann, wenn der Gang so breit ist, dass die Tiere sich umdrehen und auf dem Gang ungehindert aneinander vorbeigehen können und alle weiteren Anforderungen an die Gruppenhaltung erfüllt sind (**Einzelfallentscheidung!**).

II. ANFORDERUNGEN AN DIE HALTUNG VON SAUEN IM EINZELSTAND („Deckzentrum“ und „Abferkelstall“) (= zeitlich befristete Ausnahme von der Gruppenhaltung)

- **Verletzungssichere Haltung** und jedes Schwein muss ungehindert aufstehen, sich hinlegen, sowie Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken können (§ 24 Abs. 4 Nr. 1 und 2).
- „Haltung im Kastenstand nur erlaubt, wenn nicht offensichtlich erkennbar ist, dass diese Haltungsform zu nachhaltiger Erregung führt, die insbesondere durch **Gabe von Beschäftigungsmaterial** nicht abgestellt werden kann.“ (§ 30 Abs. 4).

- „Der **Liegebereich** im Einzelstand darf nicht über Teilflächen hinaus perforiert sein, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann“
(Übergangsfrist bis 31. Dezember 2012)
(§ 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 38 Abs. 11*)

→ Hinweis:

Bis zum Vorliegen weiterer wissenschaftlicher Erkenntnisse muss der Boden des Liegebereichs bei Einzelhaltung von Jungsauen und Sauen überwiegend den **Charakter einer geschlossenen Fläche** haben (s. Ausführungshinweise zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung).

- Größe der **Teilfläche des Liegebereichs** im Kastenstand, der **nicht perforiert** sein darf:
 - 0,7 m (Sau) bzw. 0,65 m (Jungsau) breit und
 - gemessen ab Troghinterkante mindestens 1,2 m lang.

→ Hinweis:

Diese Teilfläche des Liegebereichs darf

- im **Deckzentrum nicht perforiert** sein
- im **Abferkelstall** aus hygienischen Gründen eine **geringe Perforation** aufweisen.

III. ANFORDERUNGEN AN DIE HALTUNG VON SCHWEINEN ALLGEMEIN (gilt auch für Sauen in Gruppen- und Einzelhaltung)

Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass

- einzel gehaltene Schweine **Sichtkontakt zu anderen** dort gehaltenen Schweinen haben können (gilt nicht für Sauen in Abferkelbuchten) (§ 22 Abs. 2 Nr. 1*),
- die Schweine **gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen** und eine **natürliche Körperhaltung** einnehmen können (§ 22 Abs. 2 Nr. 2*),
- die Schweine nicht mit mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ein **trockener Liegebereich** zur Verfügung steht (§ 22 Abs. 2 Nr. 3*) und
- eine geeignete Vorrichtung vorhanden ist, die eine Verminderung der **Wärmebelastung** der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht (Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2012) (§ 22 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 38 Abs. 8*).

Außerdem muss jedes Schwein

- jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem **Beschäftigungsmaterial** haben, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist (§ 26 Abs. 1, Nr. 1*) und
- jederzeit Zugang zu **Wasser** in ausreichender Menge und Qualität haben; bei Gruppenhaltung sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Zahl vorzuhalten (§ 26 Abs. 1 Nr. 2*).

Ferner gilt:

- Die für die Pflege und Fütterung der Schweine verantwortliche Person muss „**sachkundig**“ sein (= Kenntnisse über Ernährung, Pflege, Gesundheit, Haltung, Biologie, Verhalten der Schweine und Kenntnisse über tierschutzrechtliche Vorschriften) (§ 26 Abs. 1 Nr. 3*).
- Der **Tierhalter** hat sicherzustellen, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage (Krankenstall) oder die Tötung kranker und verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird (§ 4 Abs. 1 Nr. 3*).
- **Licht:** täglich mindestens 8 Stunden 80 Lux im Aufenthaltsbereich der Schweine, dem Tagesrhythmus angepasst, gleichmäßig verteilt (§ 26 Abs. 2*).
- **Tier : Fressplatzverhältnis:**
 - bei rationierter Fütterung 1:1
 - bei tagesrationierter Fütterung 2:1
 - bei Fütterung zur freien Aufnahme 4:1.

Hinweis:

Angaben gelten nicht bei Breifutterautomat und Abruffütterung (§ 28 Abs. 2 Nr. 3 + 4 in Verbindung mit § 30 Abs. 8*).

- Bei Gruppenhaltung muss für **max. 12 Sauen** eine **Tränkestelle** vorhanden sein (§ 28 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 30 Abs. 8*).
- Schweinen muss genügend **Grundfutter / Futter mit hohem Rohfaser-Anteil** angeboten werden, um Hunger und Kaubedürfnis zu stillen (RL 2008/120/EG, Art. 3 Abs. 7).
→ Trächtige Sauen müssen bis 1 Woche vor dem Abferkeln mit mind. 200 g Rohfaser pro Tier und Tag (mindestens 8 % der Ration) gefüttert werden (§ 30 Abs. 6*).
- Es sind Maßnahmen zu treffen, um **Aggressionen** in Gruppen auf ein Minimum zu beschränken (RL 2008/120/EG, Anh. I Kap. II Abschn. B Nr. 1).
- Die **Anbindehaltung ist verboten** (§ 30 Abs. 5*).
- Sauen sind vor der Umstallung in die Abferkelbucht gegen **Parasiten** zu behandeln und zu reinigen (§ 30 Abs. 7*).
- In der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin muss jeder Sau oder Jungsau ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung ihres **Nestbauverhaltens** zur Verfügung gestellt werden (§ 30 Abs. 7*).

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.laves.niedersachsen.de

→ Tierschutz → Tierhaltung → Tierschutzauflagen für Schweine haltende Betriebe